

Das genossenschaftliche Element

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **95 (1983)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwölftes Kapitel: Das genossenschaftliche Element

Das genossenschaftliche Element höherer Ordnung – die Zwing- und Amtsgemeinde – ist zweifellos aus der älteren Kirchgemeinde im Bereich der Pfarrei Muri herausgewachsen. Ich schließe dies aus folgender Quellenstelle: Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde der Weinausschank im Amt Muri neu geregelt. Das im murenser Urbar von ca. 1380 nachgetragene Dekret beginnt wie folgt: «Mit disen nachgeschribnen gedingen (= Bedingungen) wil das gotshus zů Mury mit rath und wüssen gemeinen kilchgenossen daselbs zů Mury erlauben, jederman win ze schencken»¹. Daß jedoch eine genossenschaftliche Organisation im Amt Muri in kleinsten Anfängen bis in die Zeit der Acta Murensia zurückgehen dürfte, haben wir bereits im Zweiten Teil dieser Arbeit festgestellt². Das Kräftegleichgewicht zwischen Abt und Genossenschaft zeigt sich auch in der Öffnung von 1413, in der gegen Ende deutlich festgelegt ist, daß kein Abt einen Ungenossen zum Schaden eines Genossen zum Genossen machen dürfe³.

I. Die Amts- und Zwinggemeinde

1. Die organisatorische Seite

Die Grenzen des Territoriums dieser «Gemeinde» sind unscharf: Einerseits lehnte sie sich an das landesherrliche Amt Muri, andererseits an den dieses landesherrliche Amt überschreitenden murensischen Niedergerichtszwing an. Verwirrlich ist es zudem, daß diese Amts- und Zwinggemeinde mit der Kirchgemeinde der Pfarrei zusammenfiel⁴, die wiederum einen leicht anderen Grenzverlauf hatte⁵. Dazu waren Amts-, Zwing- und Kirchgemeinde derart miteinander verfilzt, daß es schwer hält, die bürgerlichen und kirchgemeindlichen Elemente voneinander zu trennen. Daß ich dies auf etwas künstliche Art dennoch tue, möge der Leser verzeihen.

Diese «Großgemeinde» befaßte sich mit allen bürgerlich-weltlichen Aufgaben, die andernorts der Dorfgemeinde zukamen. Es verwundert uns daher nicht, daß eben die Dorfgemeinden, aus denen sich diese Großgemeinde

1 StAG 5002 (drittes Vorsatzblatt vorn) Nachtrag (15. Jh.).

2 Zweiter Teil, Fünftes Kapitel VI, S. 75 f.

3 StAG Urk. Muri 244: «Enkein apt mag enkeinen ungenossen ze genossen machen, einem genossen schädlich».

4 Siehe Elfte Kapitel IV, S. 197 ff.

5 Zu den Grenzverläufen siehe sechstes Kapitel I, S. 77 ff.

zusammensetzte, eine sekundäre Rolle spielten, sich tatsächlich weitgehend nur mit Fragen der Aufnahme ins Genossenrecht, der Landwirtschaft und der Nutzung der Allmende befaßten.

Der Einfluß auf die Amtsgemeinde war zwischen dem Abt und der Gemeinde der Amtsgenossen geteilt: Beide Teile verfügten über je die Hälfte der Stimmen.

Über die «Zwingordnung», d. h. die Eide der Amtleute und der Amtsgenossen der «Amts- und Zwinggemeinde», existieren Aufzeichnungen von 1587 (Abschrift von 1700)⁶. Die «neuen Zwingsordnungen», d. h. Bestimmungen für die Amtsgemeinde, wurden für 1618–1700 um 1700 zusammengefaßt und nach 1700 bis 1785 weitergeführt⁶.

Hauptaufgabe der Zwing- und Amtsgemeinde war anlässlich der Zwingbesatzung die Wahl der Beamten des Amtes, der Kirchgemeinde und der Dörfer mit Gemeinwerk (= Allmendland der Dorfgemeinden) vorzunehmen. Alljährlich im Januar wurden anlässlich der «Zwingbesatzung» gewählt: ein Ammann, vier Fürsprechen oder Richter, zwei Weinschätzer des Amtes (seit 1741 Wein-, Fleisch- und Brotschätzer, das Amt sollte von Dorf zu Dorf weitergehen), ein Sigrist der Kirchgemeinde, je zwei Dorfmeier der Gemeinden Muri, Wey, Egg, Aristau, Birri, Althäusern, Buttwil und Winterschwil, ein Dorfmeier der Gemeinde Geltwil, zwei (seit 1681 drei) Feuerhauptleute (= Feuerwehrkommandanten), achtzehn Feuerläufer (je die zwei jüngsten Ehemänner der Dörfer), zwei (später drei) Jägermeister des Klosters.

Die «Zwingbesatzungs»-Gemeinde war daneben auch gesetzgeberisch tätig. Anlässlich dieses Tages wurden neue Bestimmungen und Verordnungen für Amt und Zwing beschlossen. Bei diesen Bestimmungen handelte es sich um Fragen des «Amtsrechts», d. h. des «Genossenrechts» im Amt Muri (Aufnahme in das «Amtsrecht», Einzugsgeld, Erneuerung und Verlust des «Amtsrechts»), um die Hintersässen (Annahme, Listen, Hintersässengeld), um Hausleute, um den Abzug (Steuer beim Wegzug von Vermögen), um das Armenwesen (Almosenbezug), um die Amtsschule (seit 1734), um den Straßenunterhalt, um die Feuerwehr (Anschaffung von Feuerwehrkübeln und Feuerhaken), um die Brandverhinderung (Visitierung der Öfen, Gebot geschlossener Stallaternen, Verbot des Tabakrauchens in Gebäuden), um die Ziegenhaltung, um das Harzen in den Wäldern, um den Amtsmetzger, um das Wirtshauswesen (Verbot des Ausschanks auf Kredit, Verbot der Winkelschenken), um die Öffnungszeit der Krämerläden und anderes mehr.

Die «Zwingbesatzung» diente auch als Forum für die Diskussion des

6 StAG 4975.

Niedergerichtswesens. So wurden Bußen verfügt für verspätet an den Sitzungen eintreffenden Fürsprechen; es wurde geboten, daß Gerichtsleute und Parteien an Wochengerichten und Appellationstagen mit dem Seitengewehr erscheinen sollten; verboten wurde die Umgehung des Amts-Wochengerichts durch direkte Anrufung des Landvogts; schließlich wurde das Zugrecht berührt; Fertigungen sollten nur mit Zertifikat der klöstlichen Kanzlei, der vorgängig die Handänderung angezeigt worden war, vorgenommen werden.

Selbstverständlich diente die «Zwingbesatzung» auch der Regelung grundherrlicher Belange. So wurden anlässlich dieser Versammlung Belange des Zehntwesens und der Tagwenpflicht behandelt. Hier wurde auch über das Ungelt (Abgabe für Weinkonsum), über das Verbot der freien Jagd und über die klösterlichen Amtsjäger oder Jägermeister befunden.

Angesichts der Tatsache, daß Amtsgenossen und Kirchgenossen identisch waren, erstaunt es nicht, daß anlässlich der «Zwingbesatzung» auch Angelegenheiten der Kirchgemeinde behandelt wurden – trotzdem offenbar im März eine Kirchgemeindeversammlung abgehalten wurde. So wurde an der «Zwingbesatzung» nicht nur der Sigrist gewählt, sondern es wurde auch dessen Besoldung festgelegt (Bestallung in Geld, Leistungen der Genossen). Die Verlegung des Goarstages vom 6. auf den 7. Juli wurde anlässlich der Besatzung von 1676 mitgeteilt. Schließlich befand man auch über das Seelenläuten am Samstagabend und fixierte das «Einbindgeld» bei Kindstaufen und stellte den «Schlotterwein» ab.

2. Die finanzielle Seite

Es ist eigentlich erstaunlich, daß so wichtige Finanzbeamte, wie der *Amtsseckelmeister* und die *Dorfseckelmeister* nicht anlässlich der Zwingbesatzung gewählt wurden. Dieser Umstand dürfte zeigen, daß diese Finanzorgane erst eingeführt wurden, als die übrige Beamtschaft und deren Wahl schon längst festgesetzt waren. Bemerkenswerterweise stammte der seit 1610 feststellbare *Amtsseckelmeister* mit wenigen Ausnahmen häufig den peripheren Siedlungen des Amtes (Büelmühle, Aristau, Buttwil). Bei Ausnahmen handelte es sich stets um die Verbindung *Amtsfährnich/Amtsseckelmeister*. Der *Amtsseckelmeister* gehörte somit zur obersten Sozialschicht des Amtes Muri.

a) Einkünfte des Amtes

An erster Stelle ist hier der *Abzug* zu nennen, d. h. eine Vermögensabgabe beim Wegzug in die Fremde oder wenn Vermögen das Hoheitsgebiet verließ.

Es handelt sich beim Abzug um eine typische Abgabe an den Landesherrn. Aus welchem Anlaß und wann die regierenden Orte dieses Recht an das Amt Muri abtraten, ist nicht bekannt. Die entsprechende Urkunde ging im Zweiten Kappelerkrieg 1531 verloren. Ein Streit mit einem nach Bremgarten ausgewanderten Amtsgenossen, der sich mit Unterstützung Bremgartens weigerte, den Abzug zu entrichten, veranlaßte das Amt, bei den Sieben Orten um die Wiederaufrichtung dieses Dokuments zu bitten. Mit Urkunde vom 21. August 1539 entsprachen die regierenden Orte diesem Begehren, unter Vorbehalt des Gegenrechts⁷. Anläßlich der Verwaltungsreform in den Freien Ämtern von 1637 wurde diese Sonderregelung für das Amt Muri bestätigt⁸.

An den nachstehend erwähnten Gebühren war das Amt Muri jeweils nur zu einem Teil beteiligt. Vom *Einzug* in das Amt, d. h. von der Gebühr für die Aufnahme als Amtsgenosse, im Betrag von 40 Gulden, bezogen der Landvogt 10 Gulden, die Kirchgemeinde 20 Gulden und 2 Pfund Wachs, der Abt 5 Gulden und das Amt 5 Gulden. Die Gebühr für die alle 10 Jahre vorzunehmende *Amtsrechtserneuerung* für Abgewanderte im Betrag von 30 β wurde nur zwischen dem Abt und dem Amt geteilt: beide erhielten je 15 β . Das jährlich zu erlegende *Hintersässengeld* von 60 β wurde geteilt zwischen der Kirchgemeinde (20 β und 2 Pfund Wachs), dem Abt (20 β) und dem Amt (20 β).

Schließlich bezog das Amt Muri vom Kloster noch ein jährliches *Amtsgeld* von 20 Gulden.

Vorbehalten blieb dem Amt die Veranlagung einer *Steuer*.

b) Ausgaben des Amtes

Das Amt beglich die Kosten des *Auftritts* des Landvogts und der Huldigung vor dem jeweiligen Landvogt im Amt Muri und der auf das Amt fallenden Kosten der *Landtage* (Hochgerichte). Es bezahlte die für das Amt anfallenden *Kriegskosten* für das Murenser Kriegsaufgebot (Grenzbesetzungen). Es besorgte *Präsente* für den *Landvogt* und *Badschenkinen*, Geschenke für den Badeaufenthalt des *Abtes*. Es war besorgt für *Brandsteuern* und *Wolfsgarne* (= Netze für den Fang von Wölfen). Schließlich besorgte es den *Gebäudeunterhalt* an *Kirche*, *Schützenhaus* und seit 1734 an der *Amtsschule*. Sehen wir uns eine solche Amtsrechnung vom 8. Februar 1645 an (siehe Tabelle 26).

⁷ Eidg. Absch. IV/Ic, 1103 c. StAG 4344.

⁸ SSRQ Aargau II/8, 443 Nr. 155 b Zif. 2.

Tabelle 26: Rechnung des Amtes Muri vom 8. Februar 1645

	Gulden	Schilling
<i>Einnahmen</i>		
Steuerrückstände	1	30
Abzüge	186	–
Amtsgeld des Klosters Muri (1642–1644)	60	–
	<u>247</u>	<u>30</u>
<i>Ausgaben</i>		
Guthaben des Amtsseckelmeisters	48	11
Auftritt des Landvogts	11	20
Präsent an Landvogt	15	10
Vier Landtage	44	10
Grenzbesetzungskosten	225	6
Badschenki an den verstorbenen Abt	42	–
Gebäudeunterhalt		
– Kirche	52	20
– Schützenhaus	10	–
Brandsteuern	26	–
Wolfsgarn	3	23
Schreiben der Rechnung	1	10
Verschiedenes	3	–
	<u>482</u>	<u>30</u>
<i>Bilanz</i>		
Einnahmen	247	30
Ausgaben	482	30
Guthaben des Amtsseckelmeisters	<u>235</u>	<u>–</u>

Quelle: StAG 5681.

Wie bei allen Abrechnungen dieser frühen Zeit zeigt sich erneut, daß der Amtsseckelmeister die Abrechnung wie seine Privatrechnung behandelte. Eine klare Trennung zwischen Privatbereich und öffentlichem Bereich existierte nicht. Rechnungsüberschüsse wurden als Schulden des Seckelmeisters gegenüber dem Amt, Defizite wurden als Guthaben des Seckelmeisters gegenüber dem Amt verrechnet.

II. Die Dorfgemeinden

Das frühe Vorhandensein von Gemeindewäldern und Gemeindeallmenden deutet auf eine verhältnismäßig frühe Entstehung der Dorfgemeinden hin. Als Dorfgemeinden treten auf: das Dorf Muri und die Dörfer Wey, Egg und Hasli. Wie bereits erwähnt beschränkte sich die Tätigkeit der Dorfgemeinden auf das Verfahren bei der Aufnahme neuer Dorfgenosser (Forderung des Gemeindeeinzugs), auf die Behandlung der Hintersässen, auf die Regelung der Landwirtschaft, auf die Nutzung der Allmende (Weide und Wald), auf die Wässerung und auf die Zuchtterhaltung.

Seit dem 16. Jahrhundert stieg die Bevölkerungszahl sehr rasch. Dies bedeutete: Vermehrung der Nutzenden der Allmende und damit Verminderung des Nutzungsanteils der einzelnen Haushaltungen. Zur Lösung des Problems der Übernutzung der Allmend boten sich zwei Mittel an:

- Die Erhebung einer Einzugsgebühr durch die Dorfgemeinden, zusätzlich zur Einzugsgebühr des Amtes. Diese Einzugsgebühr konnte u. U. eine Einschränkung der fremden Zuwanderung zur Folge haben.
- Die Einführung der Gerechtigkeiten, d. h. die Portionierung und endgültige Fixierung der Nutzungsanteile an der Allmend.

1. Der Einzug

Wir haben bereits festgestellt, daß ein Neuzuziehender in erster Linie Amtsgenosse werden mußte. Dies kostete ihn bereits eine erhebliche Gebühr (40 Gulden). Zusätzlich hatte er sich im 18. Jahrhundert anschließend in einer der vier Gemeinden einzukaufen. Die dörflichen Einkaufsgebühren («Einzüge») wurden in «Dorfbriefen» festgesetzt, die vom jeweiligen Abt verurkundet wurden.

Der erste dieser «Dorfbriefe» in der späteren Gemeinde Muri wurde 1722 für *Hasli* ausgestellt: Demzufolge hatte ein Amtsgenosse, d. h. ein in einem Dorf des Amtes Muri Gesessener, 30 Gulden, ein Amtsfremder 40 Gulden zu zahlen. Die Hälfte dieser Gebühr fiel an das Kloster, die andere Hälfte an die Gemeinde⁹. Eine Revision dieses Briefs erfolgte erst 1792, als der Einzug für Amtsgenosser auf 40 Gulden, derjenige für Fremde auf 50 Gulden erhöht wurde; die Verteilung blieb gleich. Damals wurde auch das Hintersässengeld

⁹ StAG 4986, 55.

festgesetzt: Amtsgenossen hatten jährlich 2 Gulden, Amtsfremde 2 ½ Gulden zu erlegen¹⁰.

Wenig später, 1731, erwarb *Dorf Muri* seinen «Dorfbrief». Für sich dauernd in Muri Niederlassende betrug das Einzugsgeld für Amtsgenossen 35 Gulden, für Amtsfremde 60 Gulden, wovon ein Fünftel an das Kloster, der Rest an die Gemeinde fiel. Gleichzeitig wurde festgesetzt, daß Pächter («Lehenleute») 10 % des Lehenzinses an die Gemeinde abzuführen hatten. Verheiratete Hausleute (Amtsgenossen) mit Kindern zahlten jährlich 2 Gulden, Alleinstehende (Amtsgenossen) ohne Kinder zahlten jährlich 1 Gulden an die Gemeinde, von Fremden wurde für Verheiratete mit Kindern 4 Gulden, für Unverheiratete 2 Gulden gefordert, alles von der Gemeinde¹¹. 1771 wurde ergänzt, daß Bedienstete des Klosters, die nur Feuer und Licht, aber weder Güter hatten, noch Gemeinwerk brauchten, taxfrei bleiben sollten¹². 1773 erfolgte eine erste Revision dieses Dorfbriefs: Der Einzug wurde für Amtsgenossen auf 50 Gulden und einen Feuereimer, für Fremde auf 80 Gulden und einen Feuereimer erhöht. Bei Hausleuten war der Vermieter für das Hintersässengeld verantwortlich. Handelte es sich um fremde Hausleute, hatte der Vermieter eine Kautio von 200 Gulden zu hinterlegen¹³.

Egg erhielt seinen Dorfbrief erst 1773: Für einen Amtsgenossen stellte sich der Einzug auf 40 Gulden, für einen Fremden auf 60 Gulden; davon fiel ein Fünftel an das Kloster. Bei den Pächtern wurde ein Amtsgenosse jährlich mit 5 Gulden, ein Fremder mit 10 Gulden belegt; auch davon fiel ein Fünftel an das Kloster¹⁴. 1788 erfolgte die Revision dieses Briefs: Der Einzug für Amtsgenossen betrug nunmehr 45 Gulden, für Fremde 65 Gulden. Von den Hintersässen hatte ein Amtsgenosse jährlich 2 ½ Gulden, ein Fremder 3 ½ Gulden zu berappen. Für Pächter blieben die Sätze gleich, wie 1773. Von den Hausleuten (Untermieter) hatte ein Amtsgenosse jährlich 1 ½ Gulden, ein Fremder 2 Gulden zu zahlen¹⁵.

Für *Wey* wurde ein Dorfbrief erst 1780 ausgestellt. An Einzug leistete ein Amtsgenosse 30 Gulden, ein Fremder 60 Gulden, wovon ein Viertel an das Kloster fiel. Das Hintersässengeld betrug jährlich für Amtsgenossen 1 Gulden, für Fremde 1 ½ Gulden. Gotteshausbedienstete, die im Dorf keinen Nutzen bezogen, bezahlten weder Einzug noch Hintersässengeld¹⁶.

10 StAG 4986, 56.

14 StAG 4986, 43 ff.

11 StAG 4986, 37 ff.

15 StAG 4986, 44 vf.

12 StAG 4986, 39.

16 StAG 4986, 61 ff.

13 StAG 4986, 39 vf.

2. Die Gerechtigkeiten

Der prohibitive Erfolg der geschilderten Einzugserhöhungen entsprach offenbar nicht voll den Erwartungen. So wurden denn seit dem 16. Jahrhundert parallel in den meisten Gebieten der Freien Ämter die «Gerechtigkeiten» – sprachlich besser wäre «Gerechtsamen an der Allmend» – eingeführt.

Gerechtigkeiten waren die bei der Einführung auf die Hofstätten der damaligen vollberechtigten Dorfgenossen fixierten Nutzungsrechte an der Allmend. Die Zuteilung der Nutzungsrechte an die Inhaber der Gerechtigkeiten war Sache der Versammlung der Dorfgenossen (= Gemeindeversammlung). Diese Rechte bezogen sich auf die Weidenutzung (Großvieh, Schweine) und auf die Waldnutzung (Brennholz, Bauholz, Zaunholz). Grob stellte die Zuteilung der Nutzungsrechte immer noch auf die Überwinterungskapazität für Großvieh ab und führte daher, wenn auch auf anderem Weg, wieder zur Sozialstruktur Bauer, Halbbauer, Tauner.

Das Gerechtigkeitsystem wurde nicht durch einen obrigkeitlichen Akt eingeführt, sondern verbreitete sich im 16./17. Jahrhundert wie eine Art «neuer Mode» in den Freien Ämtern. Die «Einführung» erfolgte an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten. In Urkunden und Akten werden sie meist sehr spät erwähnt. Die erste Erwähnung einer Gerechtigkeit im Raum Muri erfolgte 1593 im Wey¹⁷. Sämtliche 33 Gerechtigkeiten des Dorfes Muri werden 1670 erstmals genannt¹⁸.

Die Zahl der jeweiligen Gerechtigkeiten widerspiegelt die Bevölkerungsgröße anlässlich der Einführung. Im Raum Muri sieht dies wie folgt aus:

Dorf Muri	33 Gerechtigkeiten
Wey	23 Gerechtigkeiten
Egg	12 Gerechtigkeiten
Hasli	4 Gerechtigkeiten

Einmal eingeführte Gerechtigkeiten konnten nicht mehr vermehrt, höchstens geteilt werden. Im 18. Jahrhundert entwickelte sich daher ein dauernder Kampf gegen die Aufsplitterung der Gerechtigkeiten. Das eindrucklichste Beispiel einer extremen Zersplitterung stammt von Alt-Aristau (ohne Althäuser und Birri) im Amt Muri. Hier fanden sich 8 Gerechtigkeiten. Um 1750 rechnete man dort nicht nur mit 36stel, sondern sogar mit 72stel Anteilen. Höchster Anteil war drei Viertel Gerechtigkeit.

17 StAG 4162.

18 StAG 4975.

Beim Bau eines neuen Hauses bedurfte es im Raum Muri der ausdrücklichen Bewilligung des Abtes, um einen Teil der mit dem alten Haus verbundenen Gerechtigkeit auf das neue Haus übertragen zu dürfen¹⁹.

3. *Direkter Eingriff des Grundherrn in die Nutzung der gemeinen March der Gemeinde*

Am 10. Mai 1569 verfügte der Abt mit einer umfangreichen Urkunde über die Holznutzung aller Gemeinden im Amt Muri:²⁰

1. Das Weihnachtsholz, d. h. das winterliche Brennholz, ist dorfweise den Genossen für den Eigenverbrauch zu bezeichnen. Bei Buße von 2 ₤ pro Stamm (halb an das Kloster und halb an die Gemeinde) ist nur das bezeichnete Holz zu schlagen.
2. Mit Zustimmung des Abtes ist dorfweise Bauholz zuzuteilen. Bei Buße von 2 ₤ pro Stamm (halb an das Kloster und halb an die Gemeinden) sind die bezeichneten Stämme zu fällen.
3. Wer ohne Berechtigung als Ungenosse in den Gemeindewäldern Bauholz oder anderes Holz fällte, verfiel einer doppelten Buße von 4 ₤ (halb an das Kloster und halb an die Gemeinde).
4. Vorbehalten bleibt dem Kloster das Fällen von Bauholz in den Gemeindewäldern nach gebührender Voranzeige.
5. Jede Gemeinde ist bei Strafe verpflichtet, auf den Plätzen, wo Brenn- und Bauholz geschlagen wurde, aufzuforsten und den Jungwuchs mit Zäunen vor Weidevieh zu schützen.
6. Die Gemeinden haben bei Strafe die Zäune und Grenzgräben ihrer Allmenden instand zu halten.
7. Die Gemeinden des Zwings und Amts Muri sollen jährlich je zwei dem Abt gefällige «anwalten oder dorfmeier» setzen.

4. *Gemeindliche und interkommunale Abmachungen und Streitigkeiten über die Allmend*

1582 entstand Streit zwischen der *Gemeinde Wey* und den Inhabern des *Hofs Wili* um das Weiderecht auf dem Weyer Wilimoos. Die Inhaber des Hofs Wili, denen seit alters Wey zugestanden hatte, drei Häupter auf das Wilimoos zu treiben, hatten sich mit der Zeit angewohnt, all ihr Vieh auf diesem Moos weiden zu lassen. Dies erweckte den Widerstand der Gemeinde Wey. Das Wochengericht des Amts Muri stellte den alten Zustand wieder her, worauf die Inhaber des Hofs Wili an den Abt appellierten. Dieser urteilte wie folgt:

1. Denen von Wili werden zur Weidfahrt auf das Wilimoos zugestanden: 4 Haupt Rindvieh und 2 verschnittene Pferde. Weiter ist die Gemeinde Wey zu nichts verpflichtet. Die von Wili sind verpflichtet auf dem Moos zu wegen und gegen ihre Zelgen zu zäunen. Die Brachweide auf den anliegenden Zelgen bleibt für Wey und Wili gleich.

19 StAG 4171, 56 (Söriken 1677).

20 StAG Urk. Muri 799.

2. Am Hölzli auf dem Wilimoos hat Wili keinen Anteil.
3. Auch wenn der Hof Wili in mehr als zwei Teile geteilt wird, soll es bei den 6 Häuptern bleiben.
4. Sollten sich die Inhaber des Hofes Wili nicht an diese Bestimmung halten, so schulden sie für jedes überzählige Stück Weidevieh dem Abt zu Buße 9 bz und der Gemeinde Wey einen halben Gulden²¹.

1599 gerieten die gleichen zwei Inhaber des *Hofes Wili* mit der *Gemeinde Hasli* in Konflikt. Am 15. Mai 1599 entschied das Wochengericht des Amtes Muri:

1. Vor dem Getreideschnitt sollten die von Wili ihr Weidevieh so hüten, daß denen von Hasli kein Schaden geschehe.
2. Nach der Getreideernte sollten die von Wili auf den Zelgen am Grüth und Under Hag während 4 oder 5 Tagen Weiderecht für 4 oder 5 Haupt haben.
3. Die von Wili sollen ihre eingeschlagenen 3 Jucharten Acker auf dem Grüth wieder auslassen²².

Am 19. Januar 1612 gestatteten die Dorfmeier an der *Egg* mit Bewilligung des Abtes dem Inhaber des *alten Hofes zu Türmelen* gegen die Entrichtung von 100 Gulden, sein auf diesem Hof überwintertes Vieh auf die Egger Weide zu treiben. – Gegen die Zahlung von 50 Gulden wurde einem weiteren Bauern von Türmelen um die gleiche Zeit gestattet, drei Haupt Vieh auf diese Weide zu schlagen. Stiere, die älter als 2 Jahre waren, sollten von dieser Bewilligung ausgeschlossen bleiben²³. – In der späteren Zeit vergrößerte sich der alte Türmeler Hof durch Landzukauf, was zur Folge hatte, daß mehr Vieh als 1612 nun auf die Egger Allmend aufgetrieben werden konnte. Am 14. Juni 1763 wurde in der Klosterkanzlei endgültig entschieden:

1. Die Leute von Türmelen hatten in Zukunft auf die Egger Allmend elf Haupt Vieh aufzutreiben.
2. Es sollte bei diesen elf Stück bleiben, auch wenn sich der alte Hof durch Kauf und Verkauf von Grundstücken verändern sollte.
3. Über zwei Jahre alte Stiere sollten jedoch wie bisher verboten sein²⁴.

Im *Dorf Muri* stritten sich zwei Parteien häufig vor den Gerichten um Einschläge im Wald, so 1682 und 1707/08²⁵.

21 StAG Urk. Muri 844.

22 StAG 4162, 140.

23 StAG 4163, 116.

24 5971 (Fasz. Türmelen).

25 StAG 5959 (Dorfbriefe).

III. Weiler und Höfe

Im 18. Jahrhundert wurden die Siedlungen Wili, Türmelen und Langenmatt durchwegs als Höfe bezeichnet. Dies war nicht immer so. Größere Einzelhöfe konnten durch Teilung in den Status von Weilergemeinden gelangen. Allerdings fehlte ihnen nach wie vor die gemeine March zum Eintritt in den eigentlichen Status einer Gemeinde. Immerhin wurde Wili noch 1612 offiziell Gemeinde genannt²⁶.

Der Hof-Status dieser Siedlungen will jedoch nicht besagen, daß diese Höfe nicht Ackerbau im Dreizelgensystem betrieben haben: Von Langenmatt und Wili sind die drei Zelgen schon 1574 bekannt²⁷.

IV. Die Amtsschule

Im Kloster Muri existierte seit der Gründung eine Schule (Lateinschule), in der die Söhne des regionalen niederen Adels und der reichen Bauern unterrichtet wurden²⁸. Eine eigentliche Volksschule war noch nicht vorhanden.

Den Anstoß zur Errichtung einer Volksschule gab zu Beginn des 18. Jahrhunderts der fromme Barbier und Chirurg Bonaventura Suter aus dem Dorf Muri (gest. 12. Juni 1730), der in seinem zweiten Testament 1000 Gulden für die Gründung einer Amtsschule stiftete. Diese Schulstiftung wurde nach Suters Tod von den Verwandten angegriffen. Die Verwandten erhielten vor dem Landvogt recht, so daß schließlich für die Schule nur noch 300 Gulden übrig blieben²⁹. Die Idee, der sich nur Wey, Egg, Wili, Buttwil und Geltwil gewogen zeigten, wurde 1733 erneut aufgenommen.

Anläßlich der Zwingbesatzung vom 13. Januar 1733 tauchte der Wunsch nach einer Schule für das Amt von neuem auf. Da man sich nicht einigen konnte, ordnete der Abt an, daß zur Feststellung der Meinung in jedem Dorf eine Gemeindeversammlung gehalten werden solle und daß die Dorfmeier das Resultat in die Klosterkanzlei melden sollten. An der Zwingbesatzung vom 18. Januar 1734 erschien die Sache als beschlossen und es wurde festgesetzt, daß jede Gemeinde 2 Mann ausschießen solle, um das weitere

26 StAG Urk. Muri 911.

27 StAG 5017/18.

28 Vgl. QSG 3 III 67.

29 Argovia 48 (1936) 91 ff. Unsere Heimat 45 (1972) 5 ff.

30 StAG 5958 Amt Muri, Zwingbesatzungen. 4975, fol. 26 v.

Vorgehen zu beraten. Am 12. Dezember 1734 kauften die Pfarrkirche Muri und die Bruderschaften Unser Lieben Frauen und St. Barbara gemeinsam von Meister Niclaus Wolf³¹, Schreiner im Wey, um 1250 Gulden dessen Haus mit Mobiliar und Hofstatt im Wey, «alß welches zu allgemeinem guetem und nutzen dem gantzen Ambt Mure zu einem Schullhauß solle gewidmet werden». Die Abtretung einer Stube war auf Lichtmeß 1735, diejenige des ganzen Hauses auf Ostern 1735 abgemacht.

Zur Gründung der Schule schenkte das Kloster 2000 Gulden, wofür es die Wahl des Schulmeisters beanspruchte. Im Jahre 1735 wurde in der Person von Johann Maier der erste Lehrer gesetzt. Sein Salär setzte sich wie folgt zusammen: Er erhielt vierteljährlich vom Kloster 25 Gulden. Vom Kirchmeyer und vom Pfleger der Rosenkranz- und Barbarabruderschaft bezog er je 2 Gulden 10 Schilling, nebst anderen kleinen Geld- und Brotspenden³².

31 Großvater des Kunstmalers Caspar Wolf.

32 Martin Kiem, Muri-Gries II, 242.